

ZG_OBERGERICHT BA 2023 10 vom 4. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_10

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2023 10 du 4 avril 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2023 10 del 4 aprile 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Am 3. Januar 2023 stellte das Betreibungsamt Zug auf Begehren der B._____ AG, Aarau, der A._____ AG, Zug (nachfolgend: Beschwerdeführerin), den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. _____ zu. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte an C._____, Angestellter der D._____ AG (Domizilhalterin). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin schriftlich Rechtsvorschlag.

E. 2

Mit Verfügung vom 19. Januar 2023 stellte das Betreibungsamt Zug fest, der in der obengenannten Betreuung am 16. Januar 2023 erhobene Rechtsvorschlag sei verspätet, nachdem die Rechtsvorschlagsfrist am 13. Januar 2023 abgelaufen sei.

E. 3

Gegen diese Verfügung reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 30. Januar 2023 Beschwerde bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ein (Verfahren BA 2023 5).

E. 4

Am 2. Februar 2023 stellte das Betreibungsamt Zug der Beschwerdeführerin die Konkursandrohung zu. Die Zustellung erfolgte an E._____, Angestellte der D._____ AG (Domizilhalterin).

E. 5

Gegen die Konkursandrohung reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 13. Februar 2023 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug ein und stellte folgende Anträge: 1. Es sei festzustellen, dass die Konkursandrohung vom 1. Februar 2023 in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug unrechtmässig erfolgt sei und daher keine Rechtskraft erlangen könne. 2. Es sei festzustellen, dass in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug noch eine am 30. Januar 2023 geführte Beschwerde um Feststellung, dass der Rechtsvorschlag nach Zustellung des Zahlungsbefehls rechtzeitig innert Frist von 10 Tagen erfolgt sei, anhängig sei. 3. Es sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung auszusprechen. 4. Es sei festzustellen, dass Beschwerdeverfahren in SchKG-Verfahren kostenlos sind.

E. 6

Auf die Einholung von Vernehmlassungen wurde verzichtet.

E. 7

Gegen Verfügungen der Betreibungsämter kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 17 Abs. 1 SchKG). Die Konkursandrohung vom 1. Februar 2023 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG dar und die Beschwerdefrist wurde eingehalten. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 8

Anlass zur Beschwerde gibt die Frage, ob die Konkursandrohung vom Betreibungsamt gültig erlassen wurde.

E. 8.1

Die Fortsetzung der Betreuung auf Pfändung oder auf Konkurs erfolgt nur auf Gesuch des Gläubigers. Sie kann verlangt werden, wenn ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vorliegt Seite 3/4 (Art. 88 SchKG). Dies ist der Fall, wenn kein Rechtsvorschlag erhoben oder ein solcher zurückgezogen worden ist. Hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben, so kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines vollstreckbaren Entscheides verlangt werden, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 ff. SchKG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_783/2021 vom 3. Dezember 2021 E. 3.1).

E. 8.2

Mit heutigem Datum wurde die Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung des Betreibungsamtes Zug, worin festgestellt wurde, dass der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. _____ verspätet sei, abgewiesen (Verfahren BA 2023 5). Somit steht fest, dass der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug verspätet erhoben wurde und der Zahlungsbefehl in dieser Betreuung in Rechtskraft erwachsen ist. Liegt ein rechtskräftiger Zahlungsbefehl vor, kann die Gläubigerin das Fortsetzungsbegehren stellen und das Betreibungsamt hat die Konkursandrohung zu erlassen. Die angefochtene Konkursandrohung ist daher nicht zu beanstanden.

E. 9

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen im Beschwerdeverfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.